Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen

Beschlossen am *22-07-2025*

Inhaltsverzeichnis

Zur Übersichtlichkeit....3
1. Kürzere Darstellungen....3
2. Rechtlicher Rahmen....3
2.3. Mehrheiten....3
§ 1: Grundsätze....4
1. Die Grundsätze des JGR....4
2. Beteiligung und Einbindung in Denzlingen....4
2.1. Innerhalb des JGR....4
2.2. Innerhalb des GR....4
3. Geschlecht....4
3.1. Im Allgemeinen....4
3.2. Im Einzelnen....5
§ 2: Politische Haltungen....6
1. Parteilichkeit des JGR....6
2. Einzelne Haltungen im JGR....6
3. Kommentare zu politischen Haltungen....6
§ 3: Jugendgemeinderäte....6
1. Rechte der Jugendgemeinderäte....6
2. Pflichten der Jugendgemeinderäte....6
§ 4: Sachkundige Jugendliche....7
1. Grundsätzlich....7
1.2. Ernennung....7
2. Rechte der sachkundigen Jugendlichen....7
3. Pflichten der sachkundigen Jugendlichen....7
§ 5: JGR-Sonderrollen....8
1. Aufteilung und Vergabe....8
2. JGR-Sprecher und stellv. JGR-Sprecher....8
3. JGR-Kassenwart und JGR-Kassenprüfer....8
4. JGR-Protokollant und stellv. JGR-Protokollant....9
5. JGR-Social-Media-Beauftragter....9
6. JGR-Internet-Landschaftsgärtner....9
7. JGR-AG-Leiter und stellv. JGR-AG-Leiter....9
8. Rücktritt von einer JGR-Sonderrolle....9
9. Entzug der JGR-Sonderrollen....9
§ 6: JGR-Sitzungen....10
1. Grundsätzliches....10
1.5. Ablauf der JGR-Sitzungen....10
1.6. Protokoll....10

Kopie

2. Unterschiede der JGR-Sitzungen 11
2.1. Öffentliche JGR-Sitzungen 11
2.2. Nichtöffentliche JGR-Sitzungen 11
2.3. Konstituierende JGR-Sitzung 11
§ 7: JGR-AGs 13
9. Unterschiede der JGR-AGs: 13
9.1. Feste JGR-AGs: 13
9.2. Andere JGR-AGs 13
§ 8: Finanzierung und Haushaltsplanung 14
2. Aktionen und Projekte 14
1.3. Finanzierung 14
1.4. Beantragung und Beschlussfassung 14
2. Haushaltsplanung 14
§ 9: JGR-Umfragen 15
§ 10: JGR-Neuwahlen und JGR-Abschaffung 15
1. JGR-Neuwahlen 15
1.1. Zwangsweise 15
1.2. Selbst Beschlossen 15
2. JGR-Abschaffung 15
§ 11: Umgang mit der JGR-Geschäftsordnung 16
2. Temporäre Außerkraftsetzung 16
3. Änderungen 16
§ 12: Inkrafttreten 16

Diese Geschäftsordnung bezieht sich auf das Statut und die Wahlordnung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen vom *4*. April *2023*.[1]

Kopie

[1] Diese beiden Dokumente finden sich zusammengetragen im Dokument "JGR-Statut und JGR-Wahlordnung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen" (vom *04-04-2023*). Auch zu finden im Internet [https://www.denzlingen.de/p/jgr_impressum |*08-07-2025*].

Zur Übersichtlichkeit

1. Kürzere Darstellungen

1.1. "Jugendgemeinderat Denzlingen" wird verkürzt zu "**JGR Denzlingen**" oder "**JGR**".[2]

1.2. "Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen" (kurz: "**GR**")

1.3. Das Dokument "Statut und Wahlordnung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen" (kurz: "**JGR-Statut und JGR-Wahlordnung**")

1.4. Das Dokument "Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Gemeinde Denzlingen" (kurz: "**JGR-Geschäftsordnung**")

1.5. Von Denzlinger Jugendlichen gewählte Jugendliche (kurz: "**Jugendgemeinderäte**")

1.6. Sitzungen des JGRs (kurz: "**JGR-Sitzungen**")

1.7. Sprecher des JGRs (kurz: "**JGR-Sprecher**")

1.8. Stellvertreter des JGR-Sprechers (kurz: "**stellv. JGR-Sprecher**")

1.9. Protokollant des JGRs (kurz: "**JGR-Protokollant**")

1.10. Stellvertreter des JGR-Protokollanten (kurz: "**stellv. JGR-Protokollant**")

1.11. Kassenwart des JGRs (kurz: "**JGR-Kassenwart**")

1.12. Kassenprüfer des JGRs (kurz: "**JGR-Kassenprüfer**")

1.13. Beauftragter der Sozialen Medien des JGRs (kurz: "**JGR-Social-Media-Beauftragter**")

1.14. Beauftragte der Websites des JGRs (kurz: "**JIL**")

1.15. Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats (kurz: "**JGR-AG**")

1.16. Leiter der JGR-AG (kurz: "**JGR-AG-Leiter**")

1.17. Stellvertreter des JGR-AG-Leiters (kurz: "**stellv. JGR-AG-Leiter**")

2. Rechtlicher Rahmen

2.1. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung sind die Grundlage, aus der die JGR-Geschäftsordnung sich ergibt und auf die sich die JGR-Geschäftsordnung stützt.

2.2. Wo immer möglich, werden Querverweise in den Fußnoten angeführt.[3]

2.3. Mehrheiten

2.3.1. Für eine "Mehrheit" ohne weitere Ausführungen bedarf es der Stimmen von mehr als der Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten.

2.3.2. Für eine "einstimmige Mehrheit" ohne weitere Ausführungen bedarf es der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten.

2.3.3. Für eine "2/3 Mehrheit" ohne weitere Ausführungen bedarf es der Stimmen von 2/3 oder mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

2.3.4. Enthaltungen sind möglich, wirken sich auf das Abstimmungsergebnis jedoch wie eine Abwesenheit aus.[4]

---

[2] Dies wird sich vor allem als nützlich erweisen, wenn ein gewählter Jugendgemeinderat (Einzelperson) von dem gesamten Jugendgemeinderat (Gremium) unterschieden werden muss. (Ein Beispiel: "Der JGR hat einen Jugendgemeinderat, der dafür verantwortlich ist.")

[3] Das sieht dann etwa so aus: "vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 12"

[4] Sich zu enthalten gleicht also einem temporären Selbst-Entzugs des Stimmrechts, für den Prozess der betroffenen Mehrheitsfindung.

Kopie

2.4. "Jugendliche" bezeichnet im Sinne der JGR-Geschäftsordnung die Personengruppe, die alle Personen einschließt, die älter als 14 jahre sind (vierzehntes Lebensjahr abgeschlossen) und jünger als 21 jahre sind (einundzwanzigstes Lebensjahr noch nicht abgeschlossen). Der Status "jugendlich" ergibt sich aus dieser Definition.

---

§ 1: Grundsätze

1. Die Grundsätze des JGR

1.1. Der JGR ist ein demokratisches Gremium und handelt nach demokratischen Grundsätzen.

1.2. Der JGR repräsentiert die Jugendlichen in Denzlingen und vertritt deren Interessen.

2. Beteiligung und Einbindung in Denzlingen

2.1. Innerhalb des JGR

2.1.1. Grundsätzlich darf sich jeder Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Denzlingen im JGR engagieren.

2.1.1.1. Dies ist auch Nicht-Jugendlichen über die JGR-AGs möglich.[5]

2.1.2. Das Engagement im JGR ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

2.2. Innerhalb des GR

2.2.1. Der JGR vertritt die Interessen aller Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Denzlingen gegenüber der Rathausverwaltung, dem Bürgermeisteramt, dem GR und der Bevölkerung.

2.2.2. Der JGR richtet auf Nachfrage oder nach eigenem Ermessen Beschlussempfehlungen an den GR.[6]

2.2.3. Richtet der JGR Beschlussempfehlungen an den GR, so ist mindestens ein Vertreter des JGR zu bestimmen, der diese Beschlussempfehlung in der entsprechenden Sitzung des GR ggf. erläutert und begründet. Findet sich niemand, so fällt dies dem Sprecherteam[7] zu.

2.2.4. Das Sprecherteam achtet darauf, dass immer mindestens ein Jugendgemeinderat in der öffentlichen Sitzung des GR als Besucher anwesend ist und in der nächsten JGR-Sitzung einen kurzen Bericht wiedergibt.

2.3. Ist ein Jugendgemeinderat gleichzeitig Mitglied im GR, so gilt dieser nicht als im GR anwesender Jugendgemeinderat.

2.4. Jeder Kontakt – im Namen des JGR – mit der Presse oder anderen Dritten muss mit dem Sprecherteam im Vorhinein abgesprochen werden.

3. Geschlecht

3.1. Im Allgemeinen

3.1.1. Der JGR verwendet grundsätzlich das generische Maskulinum.

3.1.2. Es ist anzunehmen, dass der JGR, sollte nicht ein Adjektiv (weiblich, männlich, non-binär, queer, o.ä.) verwendet werden, dem Geschlecht grundsätzlich keine Beachtung schenkt, da der JGR den Menschen und nicht den Geschlechtern verschrieben ist.

---

[5] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 7, Abs. 1.
[6] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2025*), § 10, Abs. 1.
[7] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 5, Abs. 2.1.

Kopie

3.1.3. Der JGR geht davon aus, dass durch die generische Form jeder Mensch (geschlechtsunabhängig) angesprochen wird, da niemand explizit hervorgehoben wird.

3.1.4. Die Idee, dass im generischen Maskulinum Geschlechter abseits "des Männlichen" nur "mitgemeint" sind, lehnt der JGR ab.

3.2. Im Einzelnen[8]

3.2.1. Es steht jedem Menschen gegenüber dem JGR das Anrecht zu, für seine Geschlechtsidentität die entsprechenden zutreffenden Pronomen und Flexionen (von "ihn selbst betreffenden Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern") zu erbitten.

3.2.2. Die selbstgewählten Pronomen und Flexionen gilt es zu verwenden, solange dieser Mensch das selbst will und es wird nur wieder zum Standard[9] zurückgekehrt, wenn dies vom Betroffenen selbst so gewünscht wird.

Kopie

[8] Denn der JGR ist schließlich auch für die Einzelnen - somit spezifischen Menschen - da und nicht nur für die Menschen als abstrakte Gruppe!

[9] Generisches Maskulinum (vgl. JGR-Geschäftsordnung § 1, Abs. 3.1.1.

§ 2: Politische Haltungen

1. Parteilichkeit des JGR

1.1. Der JGR arbeitet überparteilich, aber nicht unparteiisch.

1.2. Der JGR ist parteiisch, wenn es um demokratische Grundsätze und Jugendliche geht.[10]

2. Einzelne Haltungen im JGR

2.1. Jeder Jugendgemeinderat oder sachkundige Jugendliche[11] darf sich unabhängig vom JGR uneingeschränkt politisch einbringen, sofern er nicht in seiner Funktion als Jugendgemeinderat agiert.

2.2. Jeder Jugendgemeinderat oder sachkundige Jugendliche steht grundsätzlich für die demokratischen Grundsätze ein, die ihn mit dem jeweiligen Status ausgestattet haben.

2.3. Für die politische Haltung einzelner Jugendgemeinderäte oder sachkundiger Jugendlicher ist nicht der JGR, sondern der jeweilige Jugendgemeinderat oder sachkundige Jugendliche selbst verantwortlich.

3. Kommentare zu politischen Haltungen

3.1. Der JGR kann Kommentare zu politischen Äußerungen und Vorschlägen auf allen politischen Ebenen abgeben, um die politische Willensbildung - insbesondere von Jugendlichen - zu unterstützen.

3.2. Der JGR kann politische Haltungen kommentieren, wenn eine Mehrheit der Jugendgemeinderäte davon überzeugt ist, dass die jeweilige politische Haltung:

- 3.2.1. die Interessen von Jugendlichen ernst nimmt.
- 3.2.2. die Interessen von Jugendlichen nicht ernst nimmt.
- 3.2.3. die demokratischen Grundsätze ernst nimmt.
- 3.2.4. die demokratischen Grundsätze nicht ernst nimmt.

3.3. Die Veröffentlichung eines Kommentars muss beantragt und beschlossen werden.

3.4. Über das Format eines Kommentars ist zwingend individuell zu entscheiden.

3.5. Ein Kommentar des JGR muss mit den Grundsätzen des JGR vereinbar sein.

---

§ 3: Jugendgemeinderäte

1. Rechte der Jugendgemeinderäte

1.1. Aktives und passives Wahlrecht bei jeder Wahl innerhalb des JGR.

1.2. Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen innerhalb des JGR.

1.3. Antragsrecht innerhalb des JGR.

2. Pflichten der Jugendgemeinderäte

2.1. Anwesenheitspflicht bei den JGR-Sitzungen.[12]

2.2. Innehaben von mindestens einer JGR-Sonderrolle oder ein aktives Mitglied in einer JGR-AG sein.

---

[10] Dies ergibt sich zwingend aus den Grundsätzen des JGRs (vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 1).
[11] vgl. JGR-Geschäftsordnung § 4.
[12] Daraus folgt: Ein etwaiges Fehlen bei einer JGR-Sitzung ist frühestmöglich zu entschuldigen.

Kopie

§ 4: Sachkundige Jugendliche

1. Grundsätzlich

1.1. Die Ernennung zum sachkundigen Jugendlichen kann in jeder JGR-Sitzung von einem Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Denzlingen für sich selbst beantragt werden.

1.2. Ernennung

1.2.1. Der Antrag zur Ernennung eines sachkundigen Jugendlichen ist schriftlich und formlos dem Sprecherteam vorzulegen. Wird der Antrag nicht in derselben JGR-Sitzung, in der er gestellt wurde, behandelt, so muss er in der nächsten JGR-Sitzung behandelt werden. Dies kennzeichnet die Beantragung.

1.2.2. Nach der Beantragung stimmen die Jugendgemeinderäte darüber ab, ob der Jugendliche sich als sachkundiger Jugendlicher ehrenamtlich im JGR engagieren darf. Dies kennzeichnet den Beschluss.

1.2.3. Nach dem Beschluss ernennt der JGR-Sprecher den Antragsteller zum sachkundigen Jugendlichen, wenn der Antrag mit einer Mehrheit angenommen wurde.

1.3. Den Status als sachkundiger Jugendlicher verliert man spätestens nach Ablauf der Legislaturperiode des amtierenden JGRs.

2. Rechte der sachkundigen Jugendlichen

2.1. Sachkundige Jugendliche haben ein limitiertes Stimmrecht.

2.1.1. Sie sind stimmberechtigt in den JGR-AGs.

2.1.2. Sie sind nicht stimmberechtigt in den öffentlichen JGR-Sitzungen.

2.1.3. Bei nichtöffentlichen JGR-Sitzungen wird ihre Stimme als Zusatzstimme im Protokoll vermerkt.

2.2. Antragsrecht innerhalb des JGR.

2.3. Anhörungsrecht bei JGR-Sitzungen

3. Pflichten der sachkundigen Jugendlichen

3.1. Anwesenheitspflicht bei den JGR-Sitzungen.[13]

3.2. Innehaben von mindestens einer JGR-Sonderrolle oder ein aktives Mitglied in einer JGR-AG sein.

---

[13] Daraus folgt: Ein etwaiges Fehlen bei einer JGR-Sitzung ist frühestmöglich zu entschuldigen.

Kopie

§ 5: JGR-Sonderrollen

1. Aufteilung und Vergabe

1.1. Alle JGR-Sonderrollen müssen vergeben sein.

1.2. Über die Vergabe der JGR-Sonderrollen stimmen die amtierenden Jugendgemeinderäte grundsätzlich in öffentlicher JGR-Sitzung ab. Nötig ist dies entweder:

1.2.1. Wenn ein neuer JGR seine konstituierende JGR-Sitzung abhält.[14]

1.2.2. Wenn eine JGR-Sonderrolle niedergelegt wurde oder aus anderen Gründen neu vergeben werden muss.

1.3. Jeder Jugendgemeinderat soll höchstens eine JGR-Sonderrolle innehaben.[15]

1.4. JGR-Sonderrollen können – mit Ausnahme des JGR-Sprechers und des stellv. JGR-Sprechers[16] – auch an Jugendliche vergeben werden, die keine Jugendgemeinderäte sind.

1.4.1. Wird eine JGR-Sonderrolle an Jugendliche vergeben, die keine Jugendgemeinderäte sind, gelten diese als sachkundige Jugendliche.

1.4.2. Jeder sachkundige Jugendliche soll höchstens eine JGR-Sonderrolle innehaben.[17]

1.5. JGR-Sonderrollen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1.6. JGR-Sonderrollen werden durch freie, geheime, gleiche, relative Mehrheitswahlen vergeben.

2. JGR-Sprecher und stellv. JGR-Sprecher

2.1. Der JGR-Sprecher und stellv. JGR-Sprecher bilden gemeinsam das Sprecherteam.

2.2. Für das Sprecherteam dürfen nur Jugendgemeinderäte kandidieren.

2.3. Die Aufgaben des Sprecherteams sind, den Jugendgemeinderat nach außen zu repräsentieren, sowie die interne Verwaltung zu organisieren.

2.4. Das Sprecherteam ist dazu verpflichtet, alle Jugendgemeinderäte auf dem neuesten Informationsstand zu halten.

2.5. Das Sprecherteam bekommt über die Sitzungspauschale eine höhere Vergütung als die anderen Jugendgemeinderäte.[18]

2.6. Das Sprecherteam erhält persönliche E-Mail-Adressen, die stets den Aufbau "[vorname]@jgr-denzlingen.de" haben, zur einfacheren persönlichen Kommunikation.

2.7. Die gleiche Person darf niemals JGR-Sprecher und stellv. JGR-Sprecher sein.

3. JGR-Kassenwart und JGR-Kassenprüfer

3.1. Der JGR-Kassenwart verwaltet die Finanzen des JGR.

3.2. Der JGR-Kassenprüfer prüft den JGR-Kassenwart.

3.3. Abs. 2.7 gilt entsprechend.

---

[14] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 6, Abs. 2.3.3.

[15] Hiermit wird gewährleistet, dass Jugendgemeinderäte keine Interessenskonflikte zwischen mehreren JGR-Sonderrollen haben.

[16] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 5, Abs. 2 & JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*) § 1, Abs. 4.

[17] Hiermit wird gewährleistet, dass sachkundige Jugendliche keine Interessenskonflikte zwischen mehreren Rollen haben.

[18] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 9: Jugendgemeinderat (15€ pro öffentlicher JGR-Sitzung); JGR-Sprecher (25€ pro öffentlicher JGR-Sitzung); stellv. JGR-Sprecher (20€ pro öffentlicher JGR-Sitzung)

4. JGR-Protokollant und stellv. JGR-Protokollant

4.1. Die Aufgabe des JGR-Protokollanten ist es, während den JGR-Sitzungen Protokoll zu führen.

4.2. Der stellv. JGR-Protokollant übernimmt, wenn nötig, die Aufgabe des JGR-Protokollanten.

4.3. Abs. 2.7 gilt entsprechend.

5. JGR-Social-Media-Beauftragter

5.1. Der JGR hat diverse Social-Media-Kanäle. Diese zu betreuen und auf dem aktuellsten Stand zu halten, ist die Aufgabe des JGR-Social-Media-Beauftragten.

5.2. Der JGR-Social-Media-Beauftragte muss sich nicht selbst in den Inhalten für Social-Media präsentieren, sondern den JGR und dessen Arbeit.[19]

5.3. Der JGR-Social-Media-Beauftragte betreut zudem die Stellwände des JGR im Bildungszentrum Denzlingen.[20]

6. JGR-Internet-Landschaftsgärtner

6.1. Der JGR-Internetauftritt ist nicht nur über Social-Media gewährleistet, es gibt auch eine zusammenhängende Menge an Websites, die sogenannte "JGR-Internet-Landschaft".

6.2. Für die "JGR-Internet-Landschaft" ist der JGR-Internet-Landschaftsgärtner (kurz: "**JIL**") verantwortlich. Die JGR-Sonderrolle JIL ist separat weiter ausgeführt.

6.3. Falls die JGR-Sonderrolle JIL nicht vergeben werden kann, so fällt ihr Aufgabenbereich dem JGR-Social-Media-Beauftragten in vereinfachter Form zu.

7. JGR-AG-Leiter und stellv. JGR-AG-Leiter

7.1. Die JGR-AG-Leiter bilden mit dem Sprecherteam den Vorstand.

7.2. Aufgaben eines JGR-AG-Leiters – oder in seiner Abwesenheit des stellv. JGR-AG-Leiter – sind die interne Verwaltung der jeweiligen JGR-AG, der Austausch mit dem Sprecherteam und die Repräsentation der JGR-AG in den JGR-Sitzungen.

7.3. Die JGR-AG-Leiter und stellv. JGR-AG-Leiter werden abweichend von § 5, Abs. 1.2. gemäß § 7, Abs. 4 bestimmt.

7.4. Abs. 2.7 gilt entsprechend innerhalb einer JGR-AG.

8. Rücktritt von einer JGR-Sonderrolle

8.1. Am Ende einer Legislaturperiode des JGR werden alle JGR-Sonderrollen niedergelegt.

8.2. Eine JGR-Sonderrolle kann vorzeitig niedergelegt werden.

8.3. Nach dem Rücktritt von einer JGR-Sonderrolle wird diese gemäß § 5, Abs. 1. neu vergeben.

8.4. Jeder Jugendgemeinderat oder sachkundige Jugendliche, der eine JGR-Sonderrolle innehat, legt diese mit einer Niederlegung des Amtes als Jugendgemeinderat oder sachkundiger Jugendlicher nieder.

9. Entzug der JGR-Sonderrollen

9.1. Jeder Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Denzlingen kann einen Jugendgemeinderat oder sachkundigen Jugendlichen – der eine JGR-Sonderrolle innehat – beschuldigen, seiner JGR-Sonderrolle nicht gerecht zu werden.

---

[19] Vermeidung von Personenkult und Gewährleistung der eigenen Entscheidung, sich im Internet nicht mehr verewigen zu müssen, als der JGR-Social-Media-Beauftragte selbst wünscht.

[20] Zumeist in Zusammenarbeit mit der Jugendpflege Denzlingen.

Kopie

9.2. Der JGR entscheidet in nichtöffentlicher JGR-Sitzung und ggf. unter Ausschluss des Beschuldigten, ob der Beschuldigte zurecht beschuldigt wurde oder nicht.
9.3. Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor dem JGR zu verteidigen. Dazu wird ihm jeweils vor und nach einer diesbezüglichen Besprechung ausreichend Zeit gegeben.
9.4. Der Beschuldigte hat das letzte Wort vor der Entscheidung.
9.5. Der JGR kann JGR-Sonderrollen in öffentlicher JGR-Sitzung mit 2/3 Mehrheiten entziehen.
9.6. Die Entscheidung wird mit Begründung in der nächsten öffentlichen JGR-Sitzung bekannt gemacht und zu Protokoll gegeben.

---

§ 6: JGR-Sitzungen

1. Grundsätzliches

1.1. Zu jeder JGR-Sitzung wird rechtzeitig schriftlich eingeladen.
1.2. Jeder JGR-Sitzungseinladung werden eine Tagesordnung und alle jeweils notwendigen Entscheidungsunterlagen beigelegt.
1.3. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung sind an das Sprecherteam bzw. die Jugendpflege Denzlingen zu richten. Anträge, die von mindestens zwei Jugendgemeinderäten oder zwei sachkundigen Jugendlichen oder einem Jugendgemeinderat und einem sachkundigen Jugendlichen unterstützt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
1.4. Der JGR ist beschlussfähig, wenn bei einer JGR-Sitzung die Hälfte aller amtierenden Jugendgemeinderäte anwesend ist.

1.5. Ablauf der JGR-Sitzungen

1.5.1. Begrüßung und Eröffnung
1.5.2. Abarbeitung der Tagesordnung
1.5.3. Verabschiedung und Beendigung
1.5.4. Die Sitzungsleitung kann ggf. vom Ablauf abweichen.

1.6. Protokoll

1.6.1. Zu jeder JGR-Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
1.6.2. Für die Anfertigung des Protokolls ist entweder der JGR-Protokollant oder der stellv. JGR-Protokollant verantwortlich.[21]
1.6.2.1. Kann weder der JGR-Protokollant, noch der stellv. JGR-Protokollant das Protokoll einer JGR-Sitzung anfertigen, so kann ein anderer Teilnehmer der JGR-Sitzung als JGR-Protokollant i.V. ernannt werden.
1.6.3. Das Protokoll einer JGR-Sitzung ist mindestens ein Ergebnisprotokoll[22] mit einer Liste der Anwesenden.[23]
1.6.4. Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem JGR-Protokollanten bzw. dem stellv. JGR-Protokollanten oder deren Vertretung unterschrieben.

---

[21] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 5, Abs. 4.
[22] Es muss also kein Fließtext sein und auch nichts enthalten, was in der JGR-Sitzung passierte, aber für den JGR als irrelevant gilt.
[23] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 8, Abs. 5

1.7. Die Sitzungsleitung kann Anwesende in einer JGR-Sitzung zur Ordnung rufen und ggf. von einer JGR-Sitzung ausschließen.

2. Unterschiede der JGR-Sitzungen

2.1. Öffentliche JGR-Sitzungen

2.1.1. Das Bürgermeisteramt lädt den JGR nach Bedarf zu öffentlichen JGR-Sitzungen ein.

2.1.2. Findet sich mindestens ein Viertel der Jugendgemeinderäte, denen es nach einer öffentlichen JGR-Sitzung bedarf, greift Abs. 2.1.1.

2.1.3. Bedarf es einer öffentlichen JGR-Sitzung, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine öffentliche JGR-Sitzung einzuberufen.

2.1.4. Der Bürgermeister leitet die öffentlichen JGR-Sitzungen, kann aber die Sitzungsleitung an den JGR-Sprecher delegieren.

2.1.5. Während den öffentlichen JGR-Sitzungen dürfen Gäste anwesend sein. Im Protokoll werden die Gäste nur namentlich aufgeführt, wenn sie dem zustimmen oder es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt, deren namentliche Erwähnung im Protokoll relevant ist, sonst wird nur die Anzahl an Gästen festgehalten.

2.1.6. Das Protokoll einer öffentlichen JGR-Sitzung wird so schnell wie möglich an alle Jugendgemeinderäte, sachkundigen Jugendlichen und das Bürgermeisteramt verschickt.[24]

2.2. Nichtöffentliche JGR-Sitzungen

2.2.1. Der Vorstand lädt den JGR nach Bedarf zu nichtöffentlichen JGR-Sitzungen ein.

2.2.2. Abs. 2.1.2. gilt entsprechend.

2.2.3. Das Sprecherteam leitet die nichtöffentlichen JGR-Sitzungen.

2.2.4. Das Protokoll einer nichtöffentlichen JGR-Sitzung wird so schnell wie möglich an alle Jugendgemeinderäte und sachkundigen Jugendlichen verschickt.

2.3. Konstituierende JGR-Sitzung

2.3.1. Die erste öffentliche JGR-Sitzung nach einer JGR-Wahl ist die konstituierende JGR-Sitzung.

2.3.2. An der konstituierenden JGR-Sitzung nehmen teil:

2.3.2.1. Alle amtierenden Jugendgemeinderäte.

2.3.2.2. Alle sachkundigen Jugendlichen.

2.3.2.3. Alle neu gewählten Jugendgemeinderäte.

2.3.2.4. Ggf. Jugendliche, die als sachkundige Jugendliche in den JGR aufgenommen werden möchten.

2.3.3. Ablauf

2.3.3.1. Der Beginn der konstituierenden JGR-Sitzung kennzeichnet den Beginn der Legislaturperiode der neu gewählten Jugendgemeinderäte.

2.3.3.2. Während der konstituierenden JGR-Sitzung legen alle Jugendgemeinderäte, die nicht neu gewählt wurden, und die sachkundigen Jugendlichen ihre Ämter und JGR-Sonderrollen nieder. Dies kennzeichnet die Amtsniederlegung.

2.3.3.3. Nach der Amtsniederlegung werden die neu gewählten Jugendgemeinderäte zu den "amtierenden Jugendgemeinderäten". Dies kennzeichnet den Amtsantritt.

[24] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 8, Abs. 5

Kopie

2.3.3.4. Nach dem Amtsantritt werden die JGR-Sonderrollen neu vergeben[25] und die JGR-AGs neu gebildet[26]. Dies kennzeichnet die Neubesetzung.

2.3.3.5. Spätestens das Ende der konstituierenden JGR-Sitzung kennzeichnet die Aufnahme der Arbeit des neuen JGR.[27]

---

§ 7: JGR-AGs

1. In einer JGR-AG finden sich interessierte Jugendgemeinderäte, sachkundige Jugendliche, sowie ggf. weitere interessierte Einwohner aus Denzlingen zusammen, um Projekte/Aktionen zu planen und in den JGR-Sitzungen vorzustellen.
2. Alle, die sich in einer jeweiligen JGR-AG zusammenfinden, sind Mitglieder der jeweiligen JGR-AG.
3. Ein Mitglied einer JGR-AG kann auch Mitglied einer anderen JGR-AG sein.[28]
4. Jede JGR-AG bestimmt aus ihrer Mitte einen Gruppenleiter (JGR-AG-Leiter) und einen Stellvertreter (stellv. JGR-AG-Leiter).
5. JGR-AGs sind angehalten, sich selbständig zu treffen und zu organisieren.
6. Nach einer Sitzung einer JGR-AGs ist dem Sprecherteam ein kurzer Bericht oder ein kurzes Protokoll der Sitzung vorzulegen.
7. Dem Sprecherteam und der Jugendpflege Denzlingen müssen alle Mitglieder einer JGR-AG durch den JGR-AG-Leiter oder stellv. JGR-AG-Leiter bekannt gemacht werden.
   7.1. Änderungen (Inaktivitäten, Rücktritte, Neuaufnahmen, o.Ä.) sind dem Sprecherteam und der Jugendpflege Denzlingen baldmöglichst mitzuteilen.
8. Jedes Mitglied einer JGR-AG hat ein Anhörungsrecht bei Themen, die die JGR-AG betreffen.

9. Unterschiede der JGR-AGs:

9.1. Feste JGR-AGs:

9.1.1. Ortsgestaltung

9.1.2. (Politische) Veranstaltungen

9.2. Andere JGR-AGs

9.2.1. Fällt ein Projekt nicht in den Zuständigkeitsbereich einer festen JGR-AG oder übersteigt deren Möglichkeiten, wird eine eigene JGR-AG dafür eröffnet, nachdem der JGR mit einer Mehrheit zugestimmt hat.

9.2.2. Andere JGR-AGs werden aufgelöst wenn ihr jeweiliges Projekt umgesetzt wurde, die JGR-AG dies für sich selbst einstimmig beschließt oder sich bei der Neubesetzung in der konstituierenden JGR-Sitzung niemand in der jeweiligen JGR-AG engagieren will.

9.2.3. Die Auflösung einer JGR-AG wird in der nächsten öffentlichen JGR-Sitzung bekannt gegeben und ggf. erläutert.

---

[25] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 5
[26] vgl. JGR-Geschäftsordnung, § 7
[27] ggf. wird dies auch schon inmitten der konstituierenden JGR-Sitzung beschlossen und nicht erst durch das zeitliche Ende der konstituierenden JGR-Sitzung in Kraft treten.
[28] Es wird davon abgeraten, sich in zu vielen JGR-AG zu engagieren, jedoch ist dies nach dem jeweiligen Ermessen der einzelnen Mitglieder der JGR-AG zu entscheiden.

Kopie

§ 8: Finanzierung und Haushaltsplanung

1. Der JGR wird grundsätzlich über die Haushaltsplanung der Gemeinde Denzlingen mit ausreichenden Mitteln für seine Arbeit ausgestattet.[29]

2. Aktionen und Projekte

1.1. Aktionen sind Vorhaben des JGR, die binnen einer Legislaturperiode umsetzbar sind oder in ihrer Planung und Umsetzung eine Legislaturperiode geringfügig überschreiten.

1.2. Projekte sind Vorhaben des JGR, die in Planung und Umsetzung länger als eine Legislaturperiode dauern.

1.3. Finanzierung

1.3.1. Da die finanziellen Mittel des JGRs intern durch den JGR-Kassenwart verwaltet werden, obliegt die Finanzierung der Aktionen und Projekte des JGRs dem JGR.

1.3.2. Der JGR kann Projekte und Aktionen auch durch projektbezogene Fördermittel oder (Spenden-)Einnahmen finanzieren.

1.3.3. Bei Finanzierungsfragen im Jahresverlauf ist das Bürgermeisteramt oder die Jugendpflege Denzlingen um Rat zu fragen.

1.4. Beantragung und Beschlussfassung

1.4.1. Der Antrag zur Planung und Durchführung einer Aktion oder eines Projekts ist schriftlich und formlos dem Sprecherteam vorzulegen. Der Vorstand sammelt alle Anträge und legt sie in der nächsten JGR-Sitzung zur Beratung oder Beschlussfassung vor. Dies kennzeichnet die Beantragung.

1.4.2. Nach der Beantragung wird in der nächsten JGR-Sitzung darüber abgestimmt. Dies kennzeichnet die Beschlussfassung.

1.4.3. Nach der Beschlussfassung geht der JGR in die Planung und Umsetzung der Aktion oder des Projekts über.

1.4.4. Über Anträge, die die Finanzen des JGRs betreffen, ist grundsätzlich in öffentlichen JGR-Sitzungen zu entscheiden.

2. Haushaltsplanung

2.1. Der JGR muss seine Finanzplanung für das folgende Jahr bereits im September der Rathausverwaltung zukommen lassen.

2.2. Erst nach der Haushaltsgenehmigung, wenn der GR den Gemeindehaushalt beschlossen hat und die Kreisverwaltung (Landratsamt Emmendingen) diesen genehmigt hat, darf der JGR Gelder der Gemeinde Denzlingen ausgeben.

---

[29] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 11, Abs. 2.

§ 9: JGR-Umfragen

1. In jedem Jahr, in dem keine JGR-Wahl stattfindet, führt der JGR eine Umfrage in der Bevölkerung durch, diese Umfrage wird JGR-Umfrage genannt.
2. An der JGR-Umfrage darf jeder, unabhängig von Alter, Wohnort, etc. teilnehmen.
3. Die JGR-Umfrage setzt sich aus zwei Teilen zusammen
   - 3.1. Ein fester Teil enthält jedes Jahr die gleichen Fragen, um eine Entwicklung feststellen zu können.
   - 3.2. Ein variabler Teil kann jedes Jahr unterschiedliche Fragen enthalten, die sich auf aktuelle Projekte und Aktionen des JGR beziehen.
4. Die festen Fragen sind im Dokument "Fragen für JGR-Umfragen" aufgeführt.
5. Die JGR-Umfrage wird nach Möglichkeit online und im Bildungszentrum Denzlingen durchgeführt.

---

§ 10: JGR-Neuwahlen und JGR-Abschaffung

1. JGR-Neuwahlen

1.1. Zwangsweise

- 1.1.1. Nach Ende der Legislaturperiode.
- 1.1.2. Wenn sich die Anzahl der amtierenden Jugendgemeinderäte und sachkundigen Jugendlichen zusammen auf 4 oder weniger beläuft, muss der Jugendgemeinderat eine JGR-Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt abhalten.

1.2. Selbst Beschlossen

- 1.2.1. Wenn der JGR einstimmig beschließt, dass JGR-Neuwahlen nötig oder sinnvoll sind, muss dies gemeinsam schriftlich begründet werden.
- 1.2.2. Diese Begründung ist von allen amtierenden Jugendgemeinderäten zu unterzeichnen und als Beschlussempfehlung dem GR vorzulegen.

1.3. Die Wahlen des JGR werden gemäß der Wahlordnung organisiert.[30]

2. JGR-Abschaffung

- 2.1. Der JGR kann seine Abschaffung selbst einleiten.
- 2.2. Die JGR-Abschaffung ist die einzige Entscheidung, die von jedem amtierenden Jugendgemeinderat einzeln schriftlich begründet werden muss.
- 2.3. Die JGR-Abschaffung erfolgt mithilfe einer an den GR gerichteten Beschlussempfehlung, die jeder amtierende Jugendgemeinderat unterzeichnen muss.
- 2.4. Der von allen amtierenden Jugendgemeinderäten unterzeichneten Beschlussempfehlung sind alle schriftlichen Begründungen beizufügen.
- 2.5. Der GR kann dann die JGR-Abschaffung beschließen.

3. § 10 ist nur mit einer einstimmigen Mehrheit änderbar.[31]

---

[30] Siehe hierzu: JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), §§ 3, 4, 5, 6, 7
[31] Dies folgt denknotwendigerweise der Kombination der §§ 1, 10 und 11.

Kopie

§ 11: Umgang mit der JGR-Geschäftsordnung

1. Die JGR-Geschäftsordnung regelt das "tägliche Geschäft" des JGR.[32]

2. Temporäre Außerkraftsetzung

2.1. Durch Beschluss des JGR mit einer 2/3 Mehrheit können einzelne Paragraphen der JGR-Geschäftsordnung temporär außer Kraft gesetzt werden.

2.2. Temporäre Außerkraftsetzungen der JGR-Geschäftsordnung sind befristet.

2.3. Temporäre Außerkraftsetzungen der JGR-Geschäftsordnung sind mitsamt der Befristung vor Inkrafttreten der Außerkraftsetzung schriftlich zu vermerken.

3. Änderungen

3.1. Jedem Einwohner Denzlingens steht das Recht zu, dem JGR eine alternative JGR-Geschäftsordnung vorzulegen.

3.2. Eine Änderung der JGR-Geschäftsordnung kann nur beantragt werden, wenn eine alternative JGR-Geschäftsordnung rechtzeitig vorgelegt wurde.[33]

3.3. Die JGR-Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit in einer öffentlichen JGR-Sitzung geändert werden.[34]

4. §11 ist nicht auf §10 anwendbar.

---

§ 12: Inkrafttreten

Die JGR-Geschäftsordnung tritt zum *22-07-2025* in Kraft.

Denzlingen den *22-07-2025*, Unterschriften des Sprecherteams:

A. Höldin	L. Eckerle
Aaron Höldin JGR-Sprecher	Lara Eckerle stellv. JGR-Sprecher

Kopie

[32] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 12, Abs. 1.
[33] Es wird empfohlen, pro Absatz, dessen Änderung beantragt wird, einen Tag, mindestens jedoch 14 Tage zu veranschlagen.
[34] vgl. JGR-Statut und JGR-Wahlordnung (*04-04-2023*), § 12, Abs. 2.